Beschluss:

Die Vorlage wird von der Verwaltung zurückgezogen.

Die Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land S-H vom 21.07.2007 begrenzt die Gebührenhöhe für die relevanten Tatbestände auf maximal 500,00 Euro.
Betroffen davon sind die Gebührentatbestände unter den Ziffern 1.6.1, 1.6.2.2 und 1.6.2.3 in der Gebührentabelle der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster. Die dort aufgeführten Gebühren übersteigen den durch diese Landesverordnung vorgegebenen Rahmen und sind somit anzupassen.

Die in der städtischen Verwaltungsgebührensatzung aufgeführten Beträge wurden einst zu dem Informationsfreiheitsgesetz entwickelt. Dafür gab es seinerzeit keine Landesverordnung. Zwischenzeitlich - zum 27.01.2012 - wurden das Informationsfreiheitsgesetz und das Umweltinformationsgesetz zum Informationszugangsgesetz zusammengefasst. Die seinerzeit nur für das Umweltinformationsgesetz geltenden landesrechtlichen Gebührenregelungen wurden übernommen.

Da Gebühren nach dem Informationszugangsgesetz nur äußerst selten erhoben werden, ist der Umstand bislang nicht aufgefallen. Ungeachtet dessen bedarf unsere Verwaltungsgebührensatzung der Korrektur.
Die Verwaltung zieht die Drucksache daher zurück, um gemeinsam mit den in Frage kommenden Fachdiensten die Festlegung des Gebührenmaßstabes unter Berücksichtigung der o. a. Gebührendeckelung von 500,00 Euro zu prüfen.

Die überarbeitete Fassung wird alsbald zur Beschlussfassung vorgelegt.